

Einwohnergemeinde Oberburg

G

Liegenschaftssteuerreglement

2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

G

der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Einwohnergemeinde Oberburg gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberburg vom 26. November 1998

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Oberburg erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Oberburg als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz	<p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird durch die Stimmberechtigten jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Finanzverwaltung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Steuerreglement vom 11. April 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 24. September 2001 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001 beschlossen.

3414 Oberburg, 26. September 2001

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Esther Jost-Hofer Heinz Marti

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung von Oberburg vom 29. November 2001.

Oberburg, 30. November 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

Martin Schwander Heinz Marti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2001 bis 29. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 42 + 43 vom 18. und 25. Oktober 2001 bekannt.

3414 Oberburg, 30. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 6. Dezember 2001 publiziert.

3414 Oberburg, 18. Dezember 2001

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Esther Jost-Hofer Heinz Marti